

Wenn unzustellbar zurück an Postadresse:
BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Litzenburger Str. 53, 10719 Berlin

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
III B2
Frau Hanna Schumacher und
Herrn Henning Rogler

buero-iiib2@bmwi.bund.de



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

Litzenburger Str. 53
10719 Berlin
Tel. 030 2977788-0
Fax 030 2977788-99
koernig@bsw-solar.de
www.solarwirtschaft.de

Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom vom 20.3.2017

Berlin, 30. März 2017

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Rogler,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Förderung von Mieterstrom Stellung zu nehmen. Aufgrund der außerordentlich kurzen Rückmeldefrist beschränken wir uns hierbei auf den aus unserer Sicht notwendigsten Änderungsbedarf.

Ehrenpräsident
Dr.-Ing. E.h. Günther Cramer

Vorstand

1. Vorsitzender
Joachim Goldbeck

2. Vorsitzender
Helmut Jäger

Schatzmeister
Hermann Rens

weitere Vorstandsmitglieder:

Jörg Ebel
Michael Entrup
Holger Götze
Günter Haug
Alexander Naujoks
Milan Nitzschke
Moritz Ritter
Philipp Schröder
Peter Thiele
Dagmar Vogt

Hauptgeschäftsführer

Carsten Körnig

Geschäftsführer

Jörg Mayer

Gerichtsgeschäftszeichen
Vereinsregister Berlin
VR 25910 B

Zusammenfassung

Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. begrüßt die jüngste Gesetzesinitiative zur finanziellen Entlastung solarer Mieterstromangebote. Es ist höchste Zeit, dass auch die großen Dachflächenpotenziale der Innenstädte für die Erzeugung klimafreundlichen Solarstroms genutzt werden. Solare Mieterstromtarife können die Strompreise von Mietern senken und den Bedarf an neuen Stromnetzen reduzieren. Sie besitzen das Potenzial, über drei Millionen Haushalte mit Solarstrom vom Dach des Vermieters zu versorgen und die Akzeptanz der Energiewende weiter zu steigern.

Die vom Gesetzgeber im EEG 2017 geforderte Gleichstellung solaren Mieterstroms mit solarem Eigenverbrauch bei der Befreiung von der EEG-Umlage wird mit dem aktuellen Gesetzesentwurf jedoch nicht umgesetzt. Die an ihrer Stelle geplante Mieterstrom-Förderung entspricht in ihrer Höhe und Qualität nicht der erforderlichen Streichung der EEG-Umlage. Auch die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichstellung mit KWK-Anlagen wird nicht umgesetzt, da die zu zahlende EEG-Umlage für KWK-Anlagen gemäß KWKG deutlich geringer ausfällt.

Der Gesetzesentwurf kann dennoch die Energie- und Wohnungswirtschaft dazu anreizen, solare Mieterstromtarife aufzulegen und damit ein wichtiges Klimaschutzpotenzial im Mietwohnbereich erschließen. Damit solare Mieterstromangebote keine Einzelfälle bleiben, empfehlen wir die Umsetzung der nachfolgenden Punkte:

1. Die Betreiber kleiner Mieterstrom-Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kWp sollten von den umfänglichen Lieferantspflichten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes befreit werden.
2. Der räumliche Bezugsrahmen für die Mieterstrom-Förderfähigkeit sollte am „räumlichen Zusammenhang“ festgemacht werden.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

3. Die Deckelung der Projektgröße auf 100 kW sollte gestrichen werden.
4. Auf verschärfte Anforderungen gegenüber dem Messstellenbetriebsgesetz ist zu verzichten.
5. Die Kostentragung im Falle des Lieferantenwechsels sollte nicht zu Lasten des Betreibers der Kundenanlage gehen.
6. Das Summenzählermodell für die Abrechnung von Mieterstrommodellen sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.
7. Die Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch die Netzbetreiber sollte auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler ausgeweitet werden.
8. Keine Verkürzung der Laufzeit der Mieterstromverträge auf ein Jahr.
9. Kein Erlöschen des Mieterstromzuschlags bei der Erbringung von Flexibilität mit Speichern.
10. Die Lieferung von Mieterstrom durch die Wohnungswirtschaft sollte unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung bei der Wohnraumvermietung sein.

I. Vorbemerkungen

Solarstrom kann inzwischen in Deutschland bereits zu sehr geringen Kosten erzeugt werden. Auf Mietwohngebäuden bleiben Photovoltaikanlagen jedoch bislang dennoch seltene Ausnahmen. Hintergrund: Während der private Eigenverbrauch von Solarstrom von der EEG-Umlage befreit bleibt, wird solarer Mieterstrom zu Unrecht mit der vollen EEG-Umlage von knapp 7 Cent je Kilowattstunde belastet. Diese Ungleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern ist sachlich nicht begründbar, da auch für die Direktversorgung von Mietern mit lokal erzeugtem Solarstrom das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird.

Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. begrüßt daher die jüngste Gesetzesinitiative zur finanziellen Entlastung solarer Mieterstromangebote. Es ist höchste Zeit, dass auch die großen Dachflächenpotenziale der Innenstädte für die Erzeugung klimafreundlichen Solarstroms genutzt werden. Solare Mieterstromtarife können die Strompreise von Mietern senken und den Bedarf an neuen Stromnetzen reduzieren. Sie besitzen das Potenzial, über drei Millionen Haushalte mit Solarstrom vom Dach des Vermieters zu versorgen und die Akzeptanz der Energiewende weiter zu steigern.

Solare Mieterstromprojekte werden von Mietern und Vermietern in der Regel gleichermaßen begrüßt. Von ihnen profitieren nicht nur das lokale Handwerk und die Solarwirtschaft, sondern auch Stadtwerke, die



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

mit attraktiven lokalen Solarstromtarifen die Bindung ihrer Kunden erhöhen können.

Die gewünschte Gleichstellung mit solarem Eigenverbrauch wird durch den Gesetzesentwurf aber nur z.T. eingelöst. Die im jüngsten Gesetzesentwurf geplante Förderung entspricht in ihrer Höhe und Qualität nicht der geforderten und erforderliche Streichung der EEG-Umlage: Während solare Selbstversorger für den solaren Eigenverbrauch gemäß EEG zu mindestens 60% von der EEG-Umlage befreit werden (entspricht einer Förderung von 4,13 Cent je Kilowattstunde), soll die Förderung von Solarstrom aus größeren Mieterstromanlagen nach dem jüngsten Gesetzesentwurf nur 2,75 Cent/kWh betragen.

Die Förderung von Mieterstrom soll dabei auf 500 MW im Jahr gedeckelt werden. Gegenüber einer Umlagebefreiung führt sie zudem zu zusätzlichem Transaktionsaufwand.

Auch die Erwähnung in der Gesetzesbegründung unter Buchstabe B, dass es sich mit der Einführung einer Direktförderung für solare Mieterstrommodelle um eine Gleichstellung mit KWK-Anlagen handle trifft nicht zu, da auch hier die zu zahlende EEG-Umlage deutlich geringer ausfällt (liegt zw. 40 - 55% EEG-Umlage). Die Förderung erfolgt lediglich in Analogie zum KWKG.

II. Konkrete BSW-Solar Vorschläge zur Nachbesserung des Gesetzesentwurfes

1. Erleichterung für Kleinanlagenbetreiber

Derjenige, der eine Solarstromanlage betreibt und den selbst erzeugten Solarstrom vollständig oder teilweise an Dritte liefert, ist nach der Formulierung des Gesetzesentwurfs grundsätzlich ein Energieversorgungsunternehmen i. S. d. § 3 Nr. 18 EnWG (im Folgenden: EVU) und - soweit er Letztverbraucher beliefert - auch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG. Mit dieser Einstufung sind zahlreiche Pflichten verbunden. Ausnahmen für Bagatellfälle, in denen nur in geringem Umfang eine Strombelieferung erfolgt, gibt es nach der derzeitigen Rechtslage nicht.

§ 42a Absatz 1 EnWG (neu) stellt sogar ausdrücklich klar, dass sämtliche administrative Lieferantenpflichten nach dem EnWG (insb. bezüglich der Vertragsgestaltung, der Abrechnung und der Stromkennzeichnung) auch für Mieterstromanbieter weitergelten sollen.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Nach unserer Auffassung sollten Betreiber kleiner Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowattpeak hingegen von diesen Lieferantenpflichten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes befreit werden. Andernfalls wäre der Aufwand für Abrechnungs-, Informations- und Mitteilungspflichten für



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

diese unverhältnismäßig, wenn sie z.B. Mieter einer Einliegerwohnung mit Solarstrom vom eigenen Hausdach versorgen wollen.

2. Gebäude als Bezugsrahmen zu eng gefasst

a) Förderung im „räumlichen Zusammenhang“ zulassen

Bisher ist vorgesehen, dass solarer Mieterstrom nur förderwürdig werden soll, wenn er auf dem gleichen Gebäude geerntet wird, in dem der belieferte Mieter wohnt bzw. arbeitet. Dieser Bezugsrahmen ist viel zu eng gefasst und bleibt selbst hinter den Regelungen der bestehenden KWKG-Förderung zurück.

Vielmehr sollte die Förderung nach auch dann gewährt werden, wenn z.B. ein Mieter vom Dach seines Vermieters eines benachbarten Gebäudeensembles mit Solarstrom versorgt werden will und dabei das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird. Hier böte sich die Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ an, wie sie z.B. im Stromsteuergesetz bereits genutzt wird. Dieser weiter gesteckte Bezugsrahmen für die Förderung würde es ermöglichen, auch Mieter in Gebäuden, die aus baulichen Gründen z.B. für eine eigene PV-Anlage nicht geeignet sind, Mieterstrom zu beziehen. So könnten z.B. zu geringe Dachflächen, Denkmalschutz-Auflagen und/oder Verschattungen es erforderlich machen, dass umliegende Gebäude mitgenutzt werden müssen.

Auch vor dem Hintergrund sinnvoller Synergien mit anderen Klimaschutztechnologien sollte der Bezugsrahmen für die Förderfähigkeit weiter gefasst werden. So werden Mietsgebäude mit einer hocheffizienten Wärmeerzeugung z.B. durch ein BHKW häufig als **Wohnanlage oder Quartier** konzipiert und durch ein Nahwärmenetz versorgt. Entsprechend werden alle Gebäude auch stromseitig in einer Kundenanlage zusammengefasst und z.B. mit BHKW-Strom versorgt. Genau in diesen Wohnanlagen und Quartieren, die mit hocheffizienten Nahwärmesystemen versorgt werden (können) wäre auch eine Solarstromversorgung baulich am einfachsten zu realisieren. **Genau derartige besonders klimafreundliche Quartiersprojekte würden bei einem zu eng gefassten Bezugsrahmen aus der Förderung fallen und i.d.R. nicht realisiert werden.** Warum die Förderung nur die Lieferung innerhalb einzelner Wohngebäude erfasst, und nicht wenigstens auf mehrere Wohngebäude innerhalb derselben Kundenanlage (hinter demselben Anschluss) ausgeweitet wird, ist nicht erkennbar.

Die Förderung auf Basis des „räumlichen Zusammenhangs“ würde die sinnvolle Vernetzung in einer Kundenanlage ermöglichen. Dadurch könnten Verbrauchs- und Erzeugungsschwankungen besser ausgeglichen werden und ein höherer Anteil der Erzeugung im Gebäude direkt



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

verbraucht werden. **Auch der Einsatz von netzdienlichen Batteriespeichern in Verbindung mit PV-Anlagen oder BHKW-Anlagen würde erst bei diesem weiter gefassten Bezugsrahmen i.d.R. sinnvoll darstellbar sein.**

Bleibt es bei der viel zu eng gefassten Bezugsgröße des Gesetzesentwurfs müsste zudem Erzeugung und Verbrauch von jedem Gebäude messtechnisch separat erfasst und bilanziert werden. Diese Regelung wäre messtechnisch äußerst aufwendig und würde die Kosten unnötig erhöhen und die Förderung allein durch diese völlig unnötigen Messkosten nahezu vollständig aufgezehrt.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Die rechtliche Möglichkeit sollte in einem neu einzuführenden § 21 Abs.3 geschaffen werden. Der Formulierungsvorschlag hierzu lautet folgendermaßen: *„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes oder im räumlichen Zusammenhang an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude oder im räumlichen Zusammenhang verbraucht worden ist.“*

b) 100 kW-Grenze streichen

Gleichzeitig sollte der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht nur für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von „bis zu 100 Kilowatt“ bestehen. Dieser Größendeckel wird nicht nur in Verbindung mit Punkt a) und in Verbindung mit der Verklammerungsproblematik viele sinnvolle Projekte zu Unrecht verhindern.

3. Notwendige Nachjustierungen bei der Messung und Abrechnung

a) Keine Verschärfung gegenüber dem Messbetriebsstellengesetz

Der BSW-Solar begrüßt, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich das im Markt etablierte Summenzählermodell zur Erfassung der Strommengen im Mieterstrom als Messkonzept anerkennt. Das Summenzählermodell ist bei Mieterstrommodellen generell anwendbar und ermöglicht einen Stromanbieterwechsel im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen Mieterstromtarif auch ohne den physischen Umbau des Zählers.

Werden hingegen gemäß § 20 (1d) EnWG (Entwurf) „bilanzierungsrelevante Unterzähler“ innerhalb der Mieterstromanlage in die Umrüstvorschriften und daran knüpfenden Messstellenbetriebs-Zuständigkeiten nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) einbezogen, so werden die Kosten für potentielle Betreiber schwerer kalkulierbar. Mieterstromprojekte werden durch eventuelle Mehrkosten bei der Umrüstung auf intelligente Messsysteme (z.B. Zählertausch, Verlegung des Zähler-

platzes, neuer Zählerraum, Zählerschrank, Smart-Meter-Gateway) unkalkulierbar und zu einem wirtschaftlichen Risiko. An dem bewährten Summenzählkonzept sollte zumindest solange festgehalten werden, wie die Ausstattung mit intelligenten / modernen Messsystemen nach §§ 31 und 32 Messstellenbetriebsgesetz wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 20, 1d EnWG (Entwurf) führt zu einer sachlich unbegründeten Verschärfung ggü. dem MsbG § 40 ff. Während die Anbindungspflicht im MsbG unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit / Möglichkeit steht, macht EnWG § 20, 1d (Entwurf) hier keine Einschränkungen. Es heißt schlicht nicht nachvollziehbar in Satz 4: *"Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden."*

Wenn man den großen Bestand an MFH mit alter Zähl- und Messtechnik wirklich für die PV-Nutzung aktivieren möchte, muss man für diese Objekte Regelungen schaffen, die es potenziellen Betreibern und Hauseigentümern ermöglichen, sich auf Mieterstromprojekte einzulassen, ohne eine teure Umbau-Verpflichtung für die komplette Zählerinfrastruktur befürchten zu müssen.

Dazu kommt, dass der Bestandsschutz für alle bestehenden Mieterstrom-Projekte deutlich stärker auszuprägen ist als in der vorliegenden Regelung, da diese auch in Zukunft nicht gefördert werden.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Folgende Gesetzespassage in EnWG § 20, 1d (Entwurf) sollte in der Konsequenz vollständig gestrichen werden:

~~„Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden. Die Messwerte des Summenzählers sowie aller an das Smart-Meter-Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler sind in 15-minütiger Auflösung zu erfassen und zu verrechnen.“~~

b) Kostentragung im Falle des Lieferantenwechsels

In den Erläuterungen auf Seite 23 des RefE Mieterstromgesetz, EnWG § 20, 1d, Satz 4, 2. Absatz heißt es: *"Im Fall des Lieferantenwechsels trägt die Kosten für die Anbindung des bilanzierungsrelevanten Unterzählers an das Smart-Meter-Gateway derjenige, der auch die Kosten in Bezug auf den Summenzähler trägt."*



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

Dies bedeutet, dass der Betreiber der Kundenanlage (KAB) die Kosten für die Hardware und den teureren Messstellenbetrieb auch für die drittbefohlenen Kunden zu bezahlen hat.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Die Kostentragung einseitig zulasten des KAB zu regeln, ist inakzeptabel, da der KAB neben dem Aufwand zur Bilanzierung der virtuellen Zählpunkte bei einem Drittbefohlenen keinerlei Mehrwert generiert.

c) Summenzählermodell zur Pflicht machen

Aus Sicht des Verbandes wär es darüber hinaus für eine erfolgreiche Breitenanwendung sinnvoll, das Summenzählermodell für die Abrechnung von Mieterstrommodellen verpflichtend vorzuschreiben. Die Entscheidung über den Einsatz des vereinfachten Messverfahrens darf nicht von den Verteilnetzbetreibern bzw. den grundzuständigen Messbetreibern abhängig gemacht werden.

Erfahrungen zeigen, dass der Aufwand ansonsten i.d.R. für potenzielle Anbieter von Mieterstromtarifen unverhältnismäßig hoch ist, Verteilnetzbetreiber dazu zu bewegen, dieses vereinfachte Abrechnungsverfahren in der Praxis auch ohne langwierige Abstimmungsprozesse zu akzeptieren. Das Summenzählermodell ist nach dem EnWG durchaus anerkannt und vielfach erprobt.

Um die Zuordnung und die Aufgaben des Messstellenbetreibers im Rahmen von Mieterstrommodellen noch klarer als bisher zu fassen, sollte ferner aus Sicht des Verbandes der Begriff „bilanzierungsrelevant“ durch „abrechnungsrelevant“ ersetzt werden.

Nach gängiger Praxis sind die Mieterstromzähler nicht bilanzierungsrelevant und werden dadurch u.U. vom Messstellenbetreiber ignoriert.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: In Artikel 2 („Änderung des EnWG“) ist § 20 Abs. 1d entsprechend anzupassen.

d) Ausweitung der Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch Netzbetreiber auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler

Die geplanten Änderungen im §20 Absatz 1d EnWG stellen klar, dass der Netzbetreiber, an dem eine Kundenanlage angeschlossen ist, nur dann die Unterzähler in der Kundenanlage bereitstellen muss, soweit diese *bilanzierungsrelevant* sind. Diese letzte Einschränkung führt in der Praxis jedoch zu großen Hürden für Mieterstromprojekte. Tatsächlich müsste bei einer solchen Regelung mit jedem Lieferantenwechsel von Netzstrom zu Mieterstrom und umgekehrt ein Zählertausch stattfinden. Dies bedeutet einerseits unnötige Kosten für die Projekte und andererseits einen abzustimmenden Handwerkertermin und Stromausfall für den Mieter. Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz von Mieterstromprodukten wären dadurch in Frage gestellt. Daher muss die Rege-

lung dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber, an dem eine Kundenanlage angeschlossen ist, ALLE Unterzähler bereitstellen muss. Also auch diejenigen Zähler, die für Mieterstromlieferungen aus der Bilanzierung abgemeldet werden und bei späterem Wechsel zu einem Netzstromprodukt wieder in die Bilanzierung zurück gemeldet würden.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Mit dieser Zielsetzung ist in Art. 2 der Wortlaut für § 20 Abs. 1d wie folgt zu ergänzen (*Ergänzungsvorschlag in Fett und Kursiv*):

„Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat alle Zählpunkte bereit zu stellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) *sowie zur Abrechnung von Mieterstromlieferungen (aus der Bilanzierung abgemeldete Unterzähler)* erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Für den Messstellenbetrieb des Zählers zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie für den Messstellenbetrieb bilanzierungsrelevanter Unterzähler und in der Kundenanlage vorhandener Erzeugungszähler sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.[...]“

4. Keine Limitierung von Mieterstromverträgen auf 1 Jahr

Im Gesetzesentwurf wird die Laufzeit der Mieterstromverträge aktiv auf 1 Jahr verkürzt, während das BGB maximale Vertragslaufzeiten bis 2 Jahre zulässt. Eine Verschärfung ggü. dem BGB Regeln ist weder erforderlich, noch dient sie tatsächlich dem Mieter, da der Betreiber ohnehin das Vermarktungsrisiko trägt und er seine Anfangs-Aufwände nur verdienen kann, wenn er es schafft die Mieterstromkunden langfristig an sich zu binden.

5. Kein Erlöschen des Mieterstromzuschlages bei der Erbringung von Flexibilität mit Speichern

Der Einsatz von Stromspeichern wird durch den aktuellen Gesetzesentwurf z.T. erschwert. So wird der Anspruch auf eine Förderung zuvor eingespeicherten solaren Mieterstroms dann verwirkt, wenn zugleich eine Mischbeladung von Speichern mit Graustrom aus dem Stromnetz stattfindet. Die systemdienliche Teilnahme von Mieterstrom-Speichern an Regelenergiemärkten wird damit vermutlich unbeabsichtigt blockiert.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

Bei der Erbringung von Regelenergie geben viele vernetzte Speicher synchron auf Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber wenige Sekunden bis Minuten entweder Strom an das Netz ab, oder nehmen Strom aus dem Netz auf. Die tatsächlich geleisteten Energiemengen sind dabei gering. Dies dient der Stützung der Netzfrequenz. Speicher auf dem Regelenergiemarkt senken dort die Preise, die am Ende von allen Stromkunden getragen werden müssen. Zugleich ersetzen sie fossile must-run-Kapazitäten.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass aus dem Stromnetz aufgenommenem Strom den Anspruch auf die Mieterstromförderung für zuvor eingespeicherten Grünstrom nicht erlöschen lässt, solange sich die Strommengen messtechnisch sauber voneinander trennen lassen. Ansonsten könnten Speicher in Mieterstromprojekten nicht gleichberechtigt an den Märkten für Flexibilität teilnehmen.

BSW-Solar Änderungsvorschlag: Dem § 19 Abs. 3 sollte zur Lösung dieses Problems folgender Satz angefügt werden: „ Die Sätze 1-4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. **Der Anspruch erlischt nicht, wenn in den Speicher auch Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung eingespeichert wird, solange die aus der PV-Anlage und die aus dem Netz bezogenen Energiemengen durch ein geeignetes Messkonzept voneinander getrennt abgerechnet werden.“**

6. Steuerrechtlicher Anpassungsbedarf

a) Änderung des Körperschaftssteuergesetzes und Gewerbesteuer-gesetzes

Das Mieterstrommodell besticht durch seine mögliche Akteursvielfalt. Mieterstrom keineswegs nur für die Solarbranche, sondern auch für die Energie- und Wohnungswirtschaft ein interessantes Betätigungsfeld. Diese Vielfalt, die sich positiv auf den Wettbewerb auswirken kann, wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeschränkt. So wird der Wohnungswirtschaft steuerrechtlich unnötig die Möglichkeit erschwert, selbst Solaranlagen zu betreiben, um ihre Mieter mit Solarstrom vom eigenen Dach zu versorgen. Um zu verhindern, dass Vermieter aus steuerlichen Gründen von der Lieferung von Mieterstrom Abstand nehmen, sollte im Gewerbesteuergesetz eine Regelung getroffen werden, wonach die Lieferung von Mieterstrom unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei der Wohnraumvermietung ist.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

Bei der Regelung ist jedoch darauf zu achten, dass zwischen dem Stromlieferanten und dem Betreiber keine Personenidentität zwingend erforderlich ist. Die Wohnungswirtschaft sollte sich auch von Dienstleistern z.B. für den Anlagenbetrieb bedienen können, ohne dafür komplizierte Vertragskonstrukte entwickeln zu müssen.

Der BSW-Solar empfiehlt deshalb möglichst bereits im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesnovelle mit dieser Zielsetzung auch eine Änderung des KStG und GewStG. In den BMWi-Eckpunkten zum Mieterstromgesetz war dies ursprünglich bereits vorgesehen und wurde auch von den Regierungsgutachtern empfohlen.

b) Fehlende Regelungen zum Stromsteuerrecht

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzesentwurf bislang keine Regelungen zum Stromsteuerrecht enthält. Betreiber von PV-Anlagen sind vielfach Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts. Dies gilt etwa dann, wenn sie nicht nur den in der PV-Anlage erzeugten, sondern zusätzlich auch aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom an die Mieter leisten. Dies kann in der Praxis zu einer Doppelbelastung der Vermieter führen, etwa wenn diese den gesamten bezogenen Strom zur Steuer anmelden müssen, obwohl ihr Stromlieferant bereits Stromsteuer gezahlt hat.

In § 1a StromStV sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass die Ausnahmen vom Versorgerbegriff nach § 1a Absatz 2 bis 5 auch dann greifen, wenn nicht - wie derzeit vom Wortlaut der Regelungen verlangt - jeweils „ausschließlich“ zu versteuernder Strom bzw. Strom aus der PV-Anlage geleistet wird, sondern der Vermieter auch dann nicht Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts wird, wenn er PV-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist und sowohl Strom aus seiner PV-Anlage als auch Strom aus dem Netz an seine Mieter leistet.

7. Sonstige Empfehlungen

a) Verfahrensweise im Falle der Mietvertragskündigung

Grundsätzlich begrüßt der BSW-Solar den Vorschlag das EnWG in §42a Absatz 2 derart zu ändern, dass bei gekoppelten Verträgen (Strom und Miete) bei einer Kündigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen automatisch der Mieterstromvertrag endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Es sollte jedoch im Änderungsgesetz klarer herausgestellt werden, dass dieser Kündigungs-Automatismus nur bei gekoppelten Verträgen zum Tragen kommt.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

b) § 21b Abs. 4 Nr. 2 (neu)

Der Passus „vorbehaltlich § 27a“ in § 21b Absatz 4 Nummer 2 (neu) muss unserer Auffassung nach gestrichen werden, da § 27a EEG 2017 (Eigenversorgungsverbot) ja auf Stromlieferungen an Dritte ohnehin gar nicht mehr anwendbar ist.

Für Fragen und weitere Informationen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer

Für Fragen zu dieser Stellungnahme

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
E-mail: geschaeftsleitung@bsw-solar.de
Mobil: 0177 38459 63

Manuel Battaglia
Referent Politik
E-mail: battaglia@bsw-solar.de